

Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen - Pfarrei St. Theresia München

(in der Fassung vom 20. Oktober 2021)

- * Der Verhaltenskodex verpflichtet MitarbeiterInnen* sowie die ehrenamtlich Tätigen gleichermaßen in der Ausübung ihres Dienstes.
- * **Er soll dem Ziel dienen, die anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen und enthält deshalb für alle BetreuerInnen* verbindliche Verhaltensregeln.**
- * Da in einem solchen Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden.
- * Dieser Verhaltenskodex ist **Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung**; er legt Regeln fest und will Sicherheit geben.
- * Er wird in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 5 Jahre) durch die/den Präventionsbeauftragte/n* überprüft.
- * Der jeweils gültige Verhaltenskodex wird von allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind, alle fünf Jahre neu unterzeichnet.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

- * In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Schutzbefohlenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. **Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.**
- * Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen **geeigneten Räumlichkeiten** statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- * Herausgehobene, **intensive freundschaftliche Beziehungen** zwischen Bezugspersonen und den Schutzbefohlenen **sind zu unterlassen**, wie z. B. gemeinsame private Urlaube.
- * Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. **Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen** und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- * Die **Freiwilligkeit** der Teilnehmenden an Spielen gilt als Grundvoraussetzung, insbesondere auch für Aufnahme-rituale und Mutproben.
- * **Intime Beziehungen** sowie sexuelle Kontakte zwischen Bezugspersonen und TeilnehmerInnen* sind verboten.
- * Geheimnisse mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen, die geeignet sind **Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch** zu vertuschen, darf es nicht geben. Sie **müssen thematisiert werden**.
- * Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer den an der Situation Beteiligten (Schutzpersonen und LeiterInnen*) transparent gemacht werden.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

- * Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie **altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen** zu sein.
- * Körperkontakt (Umarmungen zur Begrüßung oder zum Trost etc.) bedarf der freien und erklärten **Zustimmung von beiden Seiten**. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d. h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren, ausgenommen bei Gefahr für Leib und Leben.
- * Körperkontakt ist sensibel und nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Erste Hilfe, Trost oder Pflege erlaubt. **Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten**. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.
- * Von den haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen* wird eine ihrer Rolle angemessene Kleidung erwartet.

3. Sprache und Wortwahl

- * Durch Sprache und Wortwahl können Menschen tief verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch **Wertschätzung** und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.
- * Kinder und Jugendliche werden mit ihrem **Vornamen** angesprochen; Spitznamen dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Schutzperson verwendet werden.
- * **Sexualisierte Sprache wird in keiner Form geduldet.**
- * Es werden **keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen** geduldet. Bei sprachlichen Verletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

4. Beachtung der Intimsphäre

- * Der **Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut**, das es zu wahren gilt. Besonders bei Veranstaltungen mit Übernachtungen braucht es eine **hohe Achtsamkeit und klare Verhaltensregeln**, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen* zu achten und zu schützen.
- * **Gemeinsame Körperpflege** (z.B. duschen), sowie **gemeinsames Umkleiden** mit Schutzbefohlenen **ist nicht erlaubt**.
- * Ist die konkrete Situation so, dass diese Vorgabe nicht erfüllt werden kann, ist auf Transparenz und Kontrollierbarkeit der Begegnungen zu achten.
- * **Die Zimmer der Schutzbefohlenen gelten als deren Privat- bzw. Intimsphäre**; die Zimmertüren sind nach angekündigtem Betreten stets offen zu halten.
- * Schutzbefohlene dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen, etc.) weder beobachtet noch fotografiert oder gefilmt werden.

5. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

- * Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer **ausreichenden Anzahl erwachsener BetreuerInnen*** begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus mehrerlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- * Bei Übernachtungen erhalten BetreuerInnen* Schlafmöglichkeiten **in getrennten Räumen**. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werden vor der Veranstaltung geklärt und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggf. der/dem Präventionsbeauftragten transparent gemacht.
- * Übernachtungen von Schutzbefohlenen in den Privatwohnungen von haupt- oder ehrenamtlichen MitarbeiterInnen* sind untersagt.
- * In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen; Ausnahmen müssen mit der Leitung der Veranstaltung im Vorfeld abgeklärt werden.

6. Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- * Die Auswahl von Medien muss im **Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander** sorgsam getroffen werden. Sie hat **pädagogisch sinnvoll und altersadäquat** zu erfolgen. Medien mit pornographischen Inhalten sind verboten.
- * Niemand wird ohne sein Einverständnis fotografiert oder gefilmt. Fotos oder Filme werden nur mit **Einverständnis der Betroffenen** bzw. der Erziehungsberechtigten veröffentlicht.
- * Die **Nutzung von sozialen Netzwerken zum Kontakt mit Schutzbefohlenen ist nur im Rahmen der in diesem Kodex genannten Regeln** erlaubt. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Medien, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind.
- * Bezugspersonen sind verpflichtet, **gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten sowie Mobbing Stellung zu beziehen**. Dies bezieht sich auch auf das Verhalten der Kinder und Jugendlichen untereinander.

7. Zulässigkeit von Geschenken

- * Pädagogische Maßnahmen sollen dazu dienen, Schutzbefohlene zu selbstbewussten und freien Menschen zu erziehen. **Deshalb ist von Bevorzungen, Geschenken und finanziellen Zuwendungen abzusehen**. Schnell können daraus Abhängigkeiten entstehen.
- * Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung. Achtsamkeit ist geboten, wenn sie unangemessen hoch, ohne konkreten Anlass oder heimlich erfolgen. Generell sollte mit allen Zuwendungen offen und transparent umgegangen werden.
- * Private Geldgeschäfte (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) zwischen Mitarbeitenden und anvertrauten Kindern und Jugendlichen sollten hinterfragt werden.

8. Erzieherische Maßnahmen

- * Bei erzieherischen Maßnahmen steht allein das **Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund**. Daher ist darauf zu achten, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind.
- * Jede Form von Erniedrigung, Bloßstellung oder Gewalt ist hierbei untersagt.

Diese Ansprechpartner beraten und unterstützen im Bedarfsfall:

Die/Der Präventionsbeauftragte der Pfarrei St. Theresia:

N.N.

Ulrich Wandner
Pastoralreferent
Telefon: 089/121552-29
E-Mail: u.wandner@web.de

Die Präventionsbeauftragten der Diözese München und Freising:

Peter Bartlechner
Präventionsbeauftragter
Diplom Sozialpädagoge (FH)
Telefon: 01 51 / 46 13 85 59
E-Mail: PBartlechner@eomuc.de

Lisa Dolatschko-Ajjur
Präventionsbeauftragte
Pädagogin (M.A.)
Telefon: 01 60 / 96 34 65 60
E-Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de

**Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung
für MitarbeiterInnen*
im Umgang mit Kindern und Jugendlichen**

- Pfarrei St. Theresia München –

*Diese Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung ist das Instrument
zur Umsetzung des Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt
an Kindern und Jugendlichen*

- * Ich habe den **Verhaltenskodex** erhalten. Ich kenne und beachte ihn.
- * Ich kenne entsprechende **AnsprechpartnerInnen*** in Pfarrei und Erzbistum, die mich im Bedarfsfall beraten und unterstützen können.
- * Ich versichere, dass ich **nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt** (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB) rechtskräftig **verurteilt worden bin** und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem/meiner Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Vorname und Name

Ort und Datum

Unterschrift